

BENUTZUNGSORDNUNG

über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Denkte

Die Gemeinde Denkte ist Eigentümerin der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Klein Denkte, Neindorf und Sottmar sowie des Schützenheimes in Groß Denkte (im weiteren nur Dorfgemeinschaftshäuser genannt). Für die Benutzung der Räume wird folgende Benutzungsordnung erlassen.

§ 1

Die Dorfgemeinschaftshäuser stehen den Bürgern der Gemeinde Denkte zur Benutzung für Veranstaltungen nach Anmeldung im Rahmen der Benutzungsordnung zur Verfügung (das Schützenheim in Groß Denkte nur den Mitgliedern des Schützenvereins sowie des Seniorenkreises Groß Denkte).

§ 2

- (1) Benutzt werden können der Dorfgemeinschaftsraum und die Küche. Im Falle des Dorfgemeinschaftshauses in Neindorf, nur der Dorfgemeinschaftsraum.
- (2) Vermietet werden die Räumlichkeiten für den vereinbarten Zeitraum. Wird für einen Tag gemietet, so zählen die anschließenden Nachtstunden dazu.

§ 3

Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser ist rechtzeitig , d. h. möglichst 4 Wochen vor der beabsichtigten Benutzung bei der Gemeinde Denkte oder der verantwortlichen Person zu beantragen.

§ 4

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn

- a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt ist;
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht;
- c) erkennbar ist, daß durch die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen.

§ 5

Die Benutzer sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räumlichkeiten selbst rechtzeitig vorzunehmen.

§ 6

- (1) Die Benutzer haben die Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln, Veränderungen am baulichen Zustand sind untersagt.
- (2) Bei Geschirrbruch und Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen ist der Benutzer verpflichtet, die Kosten zu ersetzen.

§ 7

Der Benutzer hat nach Abschluß der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsflächen so zu übergeben, wie er sie vorgefunden hat. Der Termin der Übergabe ist mit der Verwaltung oder dafür eingesetzten Person abzustimmen. Er hat dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:

- a) das Mobiliar ist entsprechend zurückzuräumen und zu säubern;
- b) Küche und Geschirr sind in einem sauberen Zustand zu übergeben;
- c) Dorfgemeinschaftsraum, Flur, Küche und Toiletten sind feucht aufzuwischen.

§ 8

Beim Verlassen der Dorfgemeinschaftshäuser ist dafür zu sorgen, daß sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und Heizkörper abgeschaltet und die Wasserhähne zugedreht sind.

§ 9

Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Beauftragten der Gemeinde Denkte Folge zu leisten.

§ 10

- (1) Die Benutzer haften für alle eintretenden Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten.

Sie stellen die Gemeinde Denkte insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume ergeben, frei.

- (2) Die Veranstalter können gegen die Gemeinde Denkte keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 11

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser werden Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Denkte, 03. Dezember 2001

Die Bürgermeisterin



(Bollmeier)